
Weisungen zur Weiterbildung der Volksschullehrpersonen ¹

(Änderung vom 24. April 2015)

Der Erziehungsrat des Kantons Schwyz beschliesst:

I.

Die Weisungen zur Weiterbildung der Volksschullehrpersonen vom 7. April 2005² werden wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 1

¹ Diese Weisungen regeln die berufliche Weiterbildung der voll- und teilzeitlich angestellten Lehrpersonen der öffentlichen und anerkannten privaten Volksschulen

§ 3

Die LWB ist sowohl Recht wie Pflicht der Lehrperson und damit Teil des Berufsauftrags (§ 26 Personal- und Besoldungsgesetz für die Lehrpersonen an der Volksschule, PGL³).

§ 4 Abs. 3

³ Die Schulleitung kann im Rahmen der personellen Leitung und Führung für einzelne Lehrpersonen obligatorische Weiterbildung anordnen (§ 65 Volksschulgesetz, VSG).

§ 5 Abs. 1 und 3

¹ Die LWB als Teil des Berufsauftrages umfasst bei einem Vollpensum pro Kalenderjahr im Durchschnitt fünf Tage. Diese sind gegenüber der Schulleitung über einen Zeitraum von drei Jahren nachzuweisen und werden nur angerechnet, wenn sie in der unterrichtsfreien Zeit erfolgen.

³ Lehrpersonen, die nur zeitweise als Stellvertretung eingesetzt werden, haben keinen LWB-Nachweis zu erbringen, können aber im Rahmen des verfügbaren Kredits zu den üblichen Bedingungen LWB-Anlässe besuchen.

§ 6

Wird aufgehoben.

§ 7

¹ Die LWB findet grundsätzlich ausserhalb der Unterrichtszeit statt. Der Erziehungsrat kann Ausnahmen festlegen.

²Die Schulleitung kann im Einvernehmen mit der lokalen Schulbehörde besondere LWB-Anlässe während der Unterrichtszeit bewilligen, sofern die vorgeschriebene Jahres-Unterrichtszeit für die Schülerinnen und Schüler eingehalten wird

³Schulentwicklungstage während der Unterrichtszeit der Schule werden nicht an die Weiterbildungspflicht gemäss § 5 angerechnet.

§ 8

Die Weiterbildungspflicht wird durch die Schulleitung kontrolliert.

§ 9

Das organisierte LWB-Angebot umfasst namentlich:

- Kursangebote der Pädagogischen Hochschule Schwyz (PHSZ);
- Infotage der Abteilung Schulcontrolling;
- LWB-Anlässe der kantonalen Lehrerorganisationen;
- Kurse, die lokal organisiert und als schulinterne Weiterbildung (SCHILW) bezeichnet werden;
- ein Hospitationstag pro Jahr;
- Kaderbildung;
- Intensivweiterbildung;
- weitere durch den Kanton als LWB anerkannte Anlässe.

§ 10

Gegen Lehrpersonen, welche ihre Weiterbildungspflicht nicht einhalten und den Nachweis nicht erbringen, können folgende Massnahmen getroffen werden:

- a) Nachholen der versäumten Weiterbildung;
- b) Verweis des Schulträgers (§ 34 PGL);
- c) Kündigung wegen Verletzung der Arbeitspflichten (§ 13 PGL)
- d) Verbot der Lehrtätigkeit (§ 51 VSG).

§ 11

¹Lehrpersonen, welche mindestens seit zehn Jahren im Schuldienst des Kantons Schwyz stehen, können IWB belegen. Diese dauert in der Regel zehn bis zwölf Wochen und findet grundsätzlich bei vollem Gehalt statt.

²Die IWB kann organisiert oder individuell gemäss IWB-Konzept verwirklicht werden. An die Kurskosten der IWB richtet der Kanton Beiträge aus, welche das AVS jeweils nach Massgaben des Voranschlags festlegt. Der Schulträger trägt die Stellvertretungskosten und die Lehrperson sämtliche Spesen.

³Die Bewilligung erteilen der Schulträger und der Kanton im Rahmen der Kredite. Es besteht kein Rechtsanspruch auf IWB.

§ 12

¹ Die Finanzierung der LWB richtet sich nach § 26b PGL sowie § 8a und § 8b Personal- und Besoldungsverordnung für die Lehrpersonen an der Volksschule (PVL)⁴.

² Für die vom Erziehungsrat als obligatorisch erklärten Kurse übernimmt der Kanton die Kurskosten. Für die weiteren Kurse im Rahmen der LWB leistet der Kanton Beiträge nach Massgabe des vom Regierungsrat festgelegten Beitrags pro Kurstag.

§ 13

¹ Der Erziehungsrat ist für alle Belange der LWB zuständig, die nicht ausdrücklich einer andern Instanz zugewiesen sind.

² Er legt die obligatorische Weiterbildung fest.

§ 14

¹ Das Amt für Volksschulen und Sport meldet der PHSZ im Rahmen des Leistungsauftrages des Kantons Schwyz mit der PHSZ jährlich den Weiterbildungsbedarf.

² Es ist zuständig für die Abwicklung und Bewilligung der IWB.

II.

¹ Dieser Beschluss wird im Amtsblatt veröffentlicht und in die Gesetzsammlung aufgenommen.

² Er tritt am 1. August 2015 in Kraft.

Im Namen des Erziehungsrates
Der Präsident: Walter Stählin
Der Sekretär: Patrick von Dach

¹ GS 24-43.

² SRSZ 612.211.

³ SRSZ 612.110.

⁴ SRSZ 612.111.